



**Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf -
Grundsätzliche Hinweise der Feuerwehr Düsseldorf für den Aufbau
und den Betrieb von Fliegenden Bauten in der Landeshauptstadt
Düsseldorf**

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Anforderungen und Hinweise für den Aufbau und den Betrieb von sog. Fliegenden Bauten.

Die hier formulierten Anforderungen dienen zum einen der Verhütung von Brandgefahren und Brandausbreitung und der Gefährdung der Besucher bei einer Veranstaltung. Zum anderen sollen so Flucht- und Rettungswege sowie Angriffswege für die Feuerwehr freigehalten und gesichert werden. Somit wird ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglicht.

Der Betreiber/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der gestellten Anforderungen.

1. Gebrauchsabnahme

Fliegende Bauten werden grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme durch das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf unterzogen. Im Rahmen der Gebrauchsabnahme werden die gesetzlichen Vorgaben (Statik, Baubuch, etc.) sowie die Einhaltung der Betriebsvorschriften ebenfalls geprüft.

2. Anforderungen an Fliegende Bauten

Das vorliegende Merkblatt gilt für alle „Fliegenden Bauten“ nach § 78 (1) BauO NRW – insbesondere jedoch für Zelte. Die Anforderungen des Merkblattes beziehen sich dabei auf den Runderlass „Fliegende Bauten“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr (FIBau NRW) vom 20. Februar 2008 und die darin beschriebenen Verwaltungsvorschriften, allgemeinen Bauvorschriften und Betriebsvorschriften.

2.1 Rettungswege – Grundsätze

- Von jedem Besucherplatz in Fliegenden Bauten muss innerhalb von höchstens 30m ein Ausgang ins Freie zu erreichen sein. Die Entfernung wird grundsätzlich in Lauflinie gemessen.
- Jeder Raum mit mehr als 100m² muss mindestens über zwei – möglichst entgegengesetzte – Ausgänge verfügen.
- Rettungswege und Ausgänge müssen mindestens 1,20m breit und 2,00m hoch sein.



- Die Rettungswege sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach ASR 1.3 (ehemals BGV A8) eindeutig, dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- Die ausgewiesenen Rettungswege – sowohl im Innenbereich, als auch die Ausgänge ins Freie – sind jederzeit frei von Hindernissen zu halten und benutzbar zu gestalten.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen, ohne Schwellen ausgeführt und während der Betriebszeiten von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und/oder Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen sind unzulässig, Pendeltüren in Rettungswegen müssen über Vorrichtungen gegen ein Durchpendeln der Türen verfügen.

2.2 Rettungswege – Hinweise

- Die Breite der Rettungswege richtet sich nach der größtmöglichen, anwesenden Personenzahl, muss jedoch mindestens 1,20m betragen.
- Für die Berechnung der erforderlichen Rettungswegbreite wird der folgende Wert zugrunde gelegt: **1,20m je 200 Personen**
- Eine Staffelung der Rettungswegbreite ist nur in Schritten von 60cm zulässig, d.h. zum Beispiel bei einer Besucherzahl von 250 Personen beträgt die Rettungswegbreite mindestens 1,80m.
- Als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Personenkapazität dient bei Fliegenden Bauten ohne genehmigten Bestuhlungsplan eine Kapazität von 2 Personen auf einen Quadratmeter nutzbarer Platzfläche.

2.3 Feuerlöscher

Innerhalb Fliegender Bauten sind Feuerlöscher erforderlich. Die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich und gebrauchsfähig zu halten. Auf die Feuerlöscher ist mit Hinweisschildern nach ASR 1.3 gut sichtbar hinzuweisen.

Die zum Einsatz gebrachten Feuerlöscher sind regelmäßigen Prüfungen (längstens alle 2 Jahre) zu unterziehen und jeweils gültig geprüft aufzustellen.

Es wird seitens der Feuerwehr Düsseldorf für erforderlich gehalten, die Anzahl der benötigten Feuerlöscher in Anlehnung an die ASR 2.2 (ehemals BGR 133) zu bestimmen, hierzu können wir Sie gerne beraten.

2.4 Dekorationen und andere Brandlasten

Dekorationen und Ausschmückungen in Fliegenden Bauten unterhalb einer Höhe von 2,50m sind grundsätzlich in der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102 oder in einer analogen Baustoffklasse nach DIN 13501 auszuführen. Die entsprechenden Nachweise sind vor Ort im Rahmen der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt vorzulegen.

Die Lagerung von anderen Brandlasten innerhalb von Fliegenden Bauten – z.B. unterhalb von Bühnen – sowie der Betrieb von Gasanlagen sind grundsätzlich nicht gestattet.



2.5 Sicherheitsbeleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200m² Grundfläche müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach den einschlägigen, technischen Bestimmungen besitzen, sofern ein Betrieb auch nach Einbruch der Dunkelheit geplant ist.

Hinweis zur Beleuchtung im Außenbereich

Für Veranstaltungen bei denen aufgrund der Uhrzeit/Jahreszeit mit Dunkelheit zu rechnen ist, muss für eine ausreichende Beleuchtung des Außenbereiches und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Zu- und Ausgänge) bis zu einer öffentlichen Fläche durch den Betreiber/Veranstalter gesorgt werden, um Stolpergefahren vorzubeugen. Öffentliche Beleuchtungen von Plätzen oder Straßen können dabei berücksichtigt werden.

Allgemeine Hinweise

Neben den Anforderungen an den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten können unter Umständen auch weitergehende grundsätzliche Anforderungen gestellt werden, die Ihre Veranstaltung betreffen. Hierzu wurde durch die Feuerwehr Düsseldorf ein Merkblatt über „Grundsätzliche Anforderungen von Feuerwehr und Rettungsdienst bei Veranstaltungen im Freien in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ erstellt.

Das Merkblatt steht auf der folgenden Internetseite für Sie zum Download bereit:

http://www.duesseldorf.de/feuerwehr/pdf/alle/140113_info_veranstaltung.pdf

3. Ansprechpartner der Feuerwehr Düsseldorf

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Düsseldorf zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per Email oder Telefon möglich.

Hotline Veranstaltungen: 0211-89 20888

Email: feuerwehr.veranstaltungen@duesseldorf.de

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung.

Ihre Feuerwehr Düsseldorf